

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Kronach für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund Art. 20 Abs. 1 und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert am 22.12.2015 (GVBl. S. 458), hat der Kreistag am 25.04.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erläßt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **59.458.700 €**

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **18.146.500 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **7.498.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **27.968.460 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen

der Grundsteuer A	420.453 €
der Grundsteuer B	6.164.483 €
der Gewerbesteuer	20.224.794 €

dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	21.552.782 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	2.847.087 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2015 Anspruch hatten	<u>13.833.331 €</u>

Summe der Bemessungsgrundlage: **65.042.930 €**

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	43,0 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	43,0 v. H.

2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer **43,0 v.H.**

3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer **43,0 v.H.**

4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung **43,0 v.H.**

5. aus den Schlüsselzuweisungen **43,0 v.H.**

(4) Nach Art. 20 FAG werden keine Umlagesätze für die Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v.H.
b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Kronach, 25. Juli 2016
Der Kreistag

Oswald Marr
Landrat